

Reglement zur 20. Baselbieter Reptilien und Terrarienbörse vom Sonntag 25. Oktober 2020 in Lausen bei Liestal / BL

Markus & Cornelia Borer

Brislachstrasse 51

CH-4242 Laufen

Tel. 0041-61-763 09 45

E-Mail: Info@Reptilienboerse.ch

Web: www.Reptilienboerse.ch

Laufen den 28.10.2019

Allgemeines:

Die Börse ist für jedermann / frau, Zoogeschäfte und Handlungen als Aussteller zugelassen. Die Börse dauert von 10 Uhr bis 16 Uhr. Die Aussteller können ihre Tiere / Artikel ab 06.30 Uhr anliefern und die Tische bereitstellen, um 09.45 Uhr sollten der / die Tische aufgestellt und bereitgestellt sein. Aussteller die bis um 09.30 Uhr nicht anwesend sind, können die Organisatoren der / die reservierten Tische weiter vergeben. Aussteller / in die am Börsentag nicht erscheinen, und sich auch nicht telefonisch beim Veranstalter bis spätestens 36 Stunden vor der Durchführung der aktuellen Baselbieter Reptilienbörse abgemeldet hat, bezahlen den ganzen Standgebührenbetrag den Veranstaltern nach. **Vogelspinnen, Skorpione usw. sind zugelassen. Giftschlangen** (ausgenommen Heterodon-Hakennasennattern) sowie schuppenlose Echsen und Schlangen und **lebende Säugetiere sind nicht zugelassen.**

Stände:

Für jedes angebotene Tier sind schriftlich und gut lesbar der deutsche und wissenschaftliche Name, die Herkunft wie (NZ. oder FZ.) wenn möglich das Geschlecht, sowie der Schutzstatus (WA) anzubringen. Waren sowie Zubehör dürfen nur auf und / oder unterm Tisch aufgestellt oder präsentiert werden, **der Bereich vor dem Tisch** ist für die Zuschauer / Käufer gedacht.

Behältnisse:

Die Behältnisse sind mindestens in Tischhöhe und nur so aufzustellen, dass die Tiere nur von vorne und/oder von oben besichtigt werden können (z.B. Kartonrückwand und Zwischenwände). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – auf dem Boden abgestellt werden. Die Behälter müssen über die angepasste Grösse verfügen, damit die Tiere nicht eingeengt werden, und sich dementsprechend bewegen können. Des Weiterem müssen sie ausreichend belüftet sein, und über ein geeignetes Bodensubstrat verfügen. Für Schlangen gilt Einzelhaltung, ausser Zuchtpaare dürfen in einem entsprechenden angepassten Behältnis oder Terrarium zusammen gehalten werden. Sumpf und Wasserschildkröten sowie Amphibien sind allenfalls im Wasser oder auf einer feuchten Unterlage auszustellen. Dasselbe gilt für Echsen von feuchten Herkunftsgebieten. Bei scheuen Tieren ist für eine Rückzugsmöglichkeit im Sinne eines Versteckes zu sorgen. Im übrigen müssen die Behältnisse so aufgestellt sein, dass die Tiere darin ohne grosse Bewegungen besichtigt werden können. **Die Grösse der Behältnisse** – Als Mindestmass bei Schlangen gilt mindestens die Hälfte der Gesamtlänge. Bei Echsen mind. das 1 ½ fache der Kopf-Rumpf-Länge. Bei Amphibien das 1 ½ fache der Kopf-Rumpf-Länge, bzw. Körperlänge. Und bei Schildkröten mind. das 2 fache der Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern). Behälter dürfen nicht gestapelt werden. Ausser unten gross und oben klein ist gestattet, oder die Behälter sind in einem dafür vorgesehenen Regal oder Gestell aufgestellt.

Spezielles:

Die Tiere sind ständig von der Aussteller / in oder einem Vertreter zu beaufsichtigen, und dürfen nur im Beisein von ihr / ihm herausgenommen werden, das betrifft besonders die Gifttiere. Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unabsichtliches öffnen (z.B. Schloss, Klebband, Klettband, Elastikband, Schnur) zu sichern.

Für **bewilligungspflichtige** Tiere ist es erforderlich, dass der Verkäufer über die notwendigen Papiere verfügt, und diese bei Bedarf dem Kantonstierarzt oder den Organisatoren vorweisen kann. **Nach Tierschutzgesetz sollte eine Abgabebescheinigung / Quittung pro Tier / Paar mitgegeben werden, darauf in Deutsch und / oder den Wissenschaftliche Name die Tierart beschrieben ist, sowie das Alter und wenn möglich das Geschlecht vermerkt ist. Zusätzlich sollte ein Haltungsbericht zur Art / Gattung dem neuen Tierbesitzer mitgegeben werden.**

Aussteller die sich nicht an die Bestimmungen und Richtlinien des Börsenveranstalters und / oder Kantonstierarztes halten, und dadurch dieser Aussteller zum Börsenausschluss geführt wird, erhält die von Ihm / Ihr geleisteten Betrag für die Tischmiete nicht mehr zurückerstattet. Entwichene Tiere sind den Veranstaltern umgehend zu melden.

Vogelspinnen, Skorpione usw. sind zugelassen. Giftschlangen (ausgenommen die Gattung Heterodon Hakennasennattern) und **lebende Säugetiere sind nicht zugelassen. Für Unfälle übernehmen / entrichten die Veranstalter / Organisatoren keinerlei Haftung oder andere Entschädigungen. Bei Schäden und Sachschäden an Gegenständen oder dem Gebäude und an Personen sowie an dritten, lehnen wir jede Haftung ab.**

Diese Regeln sind für alle Aussteller / innen verbindlich und gelten durch die Anmeldung als akzeptiert.

Anmeldung nur gültig mit einer Bestätigung von unserer Seite her - Markus & Cornelia Borer